

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION
(Änderungen **fett und unterstrichen**)

Beschlussentwurf
zur Sanierung der Munizipalgemeinde Oberwald

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004;
eingesehen die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 2004 betreffend die Führung des Finanzhaushalts der Gemeinden;
eingesehen die Bestimmungen des Dekretes vom 04. September 2003 betreffend die Gewährung von Finanzhilfen zur Sanierung von Gemeinden mit prekären Finanzen,
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Erster Artikel

Der vorliegende Beschluss bezweckt die Gewährung von kantonalen Finanzhilfen zur Sanierung der Finanzen der Munizipalgemeinde Oberwald.

Art. 2

¹ Der Munizipalgemeinde Oberwald wird eine Finanzhilfe von 1'500'000 CHF à fonds perdu gewährt. Der Betrag von 1'500'000 CHF wird dem Sanierungsfonds für Gemeinden entnommen.

² Der Munizipalgemeinde Oberwald wird für die Dauer von fünf Jahren ein zinsloses Darlehen von 500'000 CHF gewährt. Die Rückzahlungen des zinslosen Darlehens erfolgen in fünf jährlichen Tranchen zu 100'000 CHF, erstmals ein Jahr nach Gewährung des Darlehens. Der Betrag von 500'000 CHF wird dem Sanierungsfonds für Gemeinden entnommen.

³ Der Kanton Wallis erlässt der Munizipalgemeinde Oberwald den Betrag von 210'000 CHF für die Jahre 1999 und 2000 an den Beteiligungen für die Bau- und Unterhaltskosten der Kantonsstrassen. Der Betrag von 210'000 CHF wird dem Sanierungsfonds für Gemeinden entnommen und mit den Forderungen der Dienststelle für Strassenbau verrechnet.

Art. 3

¹ Der Kanton Wallis schliesst mit der Munizipalgemeinde Oberwald einen Sanierungsvertrag ab, in dem die Auflagen und finanziellen Zielsetzungen detailliert aufgelistet sind. Der Sanierungsvertrag muss beidseitig unterschrieben werden und ist Voraussetzung zur Auszahlung der Finanzhilfen.

² **Sollte Wird** der Sanierungsvertrag bei Vertragsende nicht eingehalten **sein**, wird der Staatsrat dem Grossen Rat die Fusion der Munizipalgemeinde Oberwald mit einer oder mehreren Nachbargemeinden vorschlagen.

³ **Die Munizipalgemeinde Oberwald wird verpflichtet mit den Munizipalgemeinden Ulrichen und Obergesteln Fusionsgespräche aufzunehmen und bis Ende Juni 2005 dem Staatsrat Bericht zu erstatten.**

Art. 4

Dieser Beschluss, der lediglich ordentliche Ausgaben verursacht, ist dem fakultativen Referendum nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.